

SATZUNG

der Gemeinde Neunkirchen

über die Erhaltung baulicher Anlagen entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite der Kölner Straße in Neunkirchen-Salchendorf (Neuer Weg bis Hindenburgplatz) vom 22. März 1984

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 03.11.1983 aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 394 / SGV. NW. 2023) diese Satzung beschlossen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Abbruch, die Änderung oder den Umbau von baulichen Anlagen entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite der Kölner Straße in Salchendorf.

Die genaue Abgrenzung der Satzungszone ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in § 3 genannten Gründen versagt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung nach § 2 darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

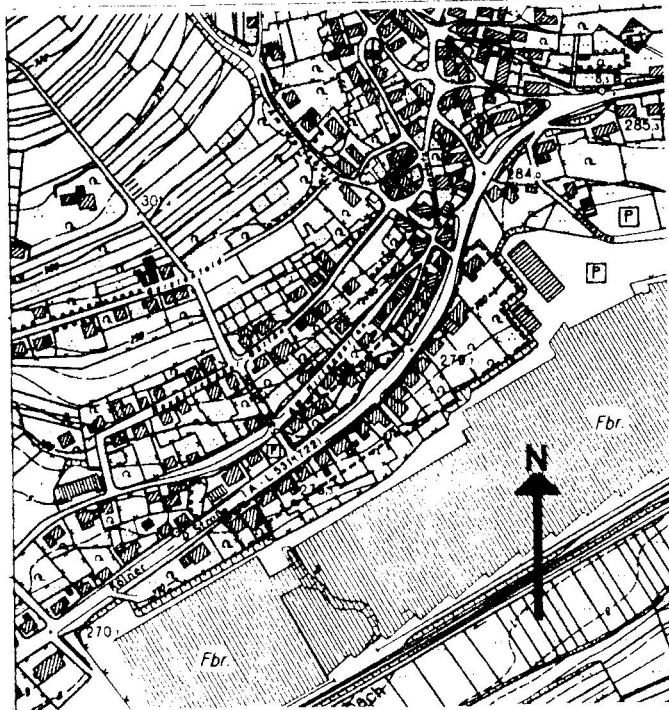
- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild von Salchendorf, besonders die Ortsdurchfahrt prägt, oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen in Kraft.

**GEMEINDE NEUNKIRCHEN, GEMARKUNG SALCHENDORF
ERHALTUNGSSATZUNG NACH § 39 h BUNDESBAUGESETZ**



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung

**Nördlich der Kölner Straße: Kölner Straße 287 - 291, 295, 297, 301 - 307
Am Hirtengarten 3**

Südlich der Kölner Straße: Kölner Straße 238 - 270

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat mit Verfügung vom 12.03.1984 die vorstehende Satzung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 39 h BBauG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen am 03.11.1983 beschlossene Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite der Kölner Straße in Neunkirchen-Salchendorf (Neuer Weg bis Hindenburgplatz). Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem Übersichtsplan als Bestandteil der Satzung beschrieben bzw. gekennzeichnet.“

Arnsberg, den 12. März 1984

Der Regierungspräsident
Az. 35.2.2 - 4 - 83
Im Auftrag: gez. Jansmann